

Ganter, Petra

Von: Tast, Andreas <Andreas.Tast@polizei.bwl.de> im Auftrag von KONSTANZ.PP.FEST.E.V <KONSTANZ.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 20. August 2019 12:14
An: Sartena, Sabine
Cc: Greineck, Michael
Betreff: AW: Lärmaktionsplan der Stadt Engen
Anlagen: Lärmaktionsplan der Stadt Engen StN 20092019.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des PP Konstanz zum Lärmaktionsplan der Stadt Engen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Tast

Polizeipräsidium Konstanz
FEST - Verkehr
Benediktinerplatz 3
78467 Konstanz
Tel. 0049 7531 995-3132

Von: Sartena, Sabine [<mailto:SSartena@engen.de>]
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2019 10:51
An: 'strassenverkehrsamt@LRAKN.de'; 'nahverkehrundstrassen@LRAKN.de'; info@hochrhein-bodensee.de; abteilung4@rpf.bwl.de; 'poststelle@rpf.bwl.de'; nblsingen@rpf.bwl.de; KONSTANZ.PP; 'info@sweg.de'; 'hzi@sweg.de'; 'info@vhb-info.de'; 'info@konstanz.ihk.de'; toeb@hwk-konstanz.de; 'NABU@NABU-BW.de'; 'bund.engen@gmail.com'; stabstelle@hilzingen.de; stadt@tengen.de; Martin.kohler@immendingen.de; c.butschle@geisingen.de; 'info@immendingen.de'; Patrick.Allweiler@emmingen-liptingen.de; gemeinde@aach.de; bauamt@muehlhausen-ehingen.de; Pecher, Axel
Cc: Bezikofer, Heike
Betreff: Lärmaktionsplan der Stadt Engen

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Engen hat am 23.07.19 dem Entwurf des Lärmaktionsplans Engen und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz zugestimmt.

Sie finden den Entwurf des Lärmaktionsplans auf der Homepage www.engen.de unter der Rubrik: Wirtschaft & Bauen / Bauen % Wohnen / Lärmaktionsplan.
Bitte geben Sie die Unterlagen gegebenenfalls an die zuständigen Dienststellen bzw. Abteilungen/Sachbearbeiter weiter.

Wir bitten Sie, als Träger öffentlicher Belange die Unterlagen zu prüfen und zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Stellung zu nehmen. Sollten Sie nicht betroffen sein teilen Sie uns dies bitte auch mit. Bitte geben Sie Ihre Stellungnahmen und Anregungen bis **spätestens 13.09.19** bei der Stadt Engen schriftlich ab. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Sie gegen die Durchführung des Lärmaktionsplans nichts einzuwenden haben.

Nach Ende der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird der Gemeinderat über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und abschließend Beschluss fassen. Soweit eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans nicht erforderlich ist, wird der Gemeinderat im Anschluss daran den Lärmaktionsplan beschließen und öffentlich bekanntmachen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Bezikofer

Stadtverwaltung Engen
Stadtbauamt
Marktplatz 2
78234 Engen

Telefon: 07733 502-237

Telefax: 07733 502-262

E-Mail: HBezikofer@engen.de

Internet: www.engen.de

USt-IdNr.: DE142770451

Starke Wirtschaft. Starke Stadt. Engen im Hegau.

Wichtige Terminankündigungen, bitte vormerken:

Feierabendkonzert mit der Stadtmusik Engen, 1. August

Open-Air-Kino „Der Junge muss an die frische Luft“ im Erlebnisbad, 30. August

Open-Air-Kino „Bohemian Rhapsody“ auf der Freilichtbühne, 31. August

Folgen Sie uns jetzt auch auf Instagram: www.instagram.com/stadtengen



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM KONSTANZ

- Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr -

Polizeipräsidium Konstanz · Benediktinerplatz 3 · 78467 Konstanz

I. per Email an SSartena@engen.de

An die
Stadtverwaltung
Stadtbauamt
Marktplatz 2

78234 Engen im Hegau

Datum 20.08.2019

Name Hr. Tast

Durchwahl 07531/995-3132

Mail Andreas.Tast@polizei.bwl.de

CNP 7-662-3132

Aktenzeichen Vk 3850.2 / 2019

(Bitte bei Antwort angeben)

Planentwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Engen, Stand 24. Juli 2019 Hier: Stellungnahme des Polizeipräsidiums Konstanz

Schreiben der Stadt Engen vom 01.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren.

das Polizeipräsidium Konstanz hat vom Lärmaktionsplan der Stadt Engen mit Stand vom 24.07.2019 Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erstellung von Lärmaktionsplänen soll hier nicht näher eingegangen werden. Diese wurden, in den von der Rapp Trans AG vorgelegten Unterlagen, hinreichend erläutert.

Für die Beurteilung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage eines Lärmaktionsplans sind die Lärmgrenzwerte nach RLS-90 in Verbindung mit den Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 StVO maßgebend. Diese betragen wie unter Ziffer 12.1 des Lärmaktionsplans genannt.

- 70 dB(A) tags
- 60 dB(A) nachts
- in Gewerbegebieten mit einem Zuschlag von + 5 dB(A).

Nach entsprechender Anpassung der im Rahmen der Untersuchung nach VBEB ermittelten Lärmwerte ergaben sich für die drei Straßenabschnitte folgende maximalen Tagwerte gemäß RLS-90:

- 67 dB(A) für die L 225 OD Barga
- 68 dB(A) für die B 491 Aacher Straße
- 65 dB(A) für die L191 Welschingen

Wie Tabelle 19 des Lärmaktionsplans zeigt, sind an den, entlang der oben genannten Straßen zwar die Auslösewerte des Lärmaktionsplans (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts) überschritten, nicht jedoch die Grenzwerte (70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts), die verkehrsrechtlichen Maßnahmen in Form von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsbeschränkungen vorsehen.

Ausgenommen hiervon ist der Bereich der L 191 auf Höhe von Neuhausen.

Das Polizeipräsidium Konstanz ist sich der Zielsetzung und Bedeutung der Lärmaktionsplanung bewusst und verschließt sich den auf dieser Grundlage vorgeschlagenen Maßnahmen nicht, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies ist nach unserer festen Überzeugung insbesondere deshalb von immanenter Bedeutung, da es sich bei den im LAP dargestellten Streckenabschnitten um Hauptverkehrsachsen mit überregionaler Bedeutung handelt. Deren Verkehrsfunktion steht verkehrsbeschränkenden Maßnahmen nicht von vornherein entgegen, stellt an die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen, auch im Rahmen einer Lärmaktionsplanung, aber deutlich höhere Anforderungen, als dies beispielsweise bei „Nebens Strecken“ der Fall ist.

Insoweit kann das Polizeipräsidium Konstanz den vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Gesamtbeurteilung und -abwägung auch in Bezug auf die Betroffenenzahlen allenfalls in den Nachtstunden an den bezeichneten Lärmschwerpunkten beipflichten. Fahrverboten für den Schwerverkehr hingegen kann nicht zugestimmt werden.

gez. Tast, PHK

II. Vk z. d. A.